

UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886

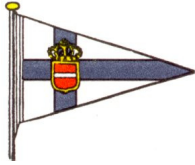


Liegeplatz- und Werftordnung

gültig seit **07. Februar 2024**, Version gemäß Vorstandssitzung vom **07.02.2024**

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Vergabe von Liegeplätzen	2
2.1.	Vergabe von Sommerliegeplätzen (15.05. – 30.09.)	2
2.2.	Vergabe von Winterlagerplätzen (1.10. – 14.05.)	3
2.3.	Vergabe von Gastliegeplätzen (Wasser, Land)	3
3.	Nutzung von Liegeplätzen	3
3.1.	Haftungsausschluss	3
3.2.	Befestigung und Vertäuung	4
3.3.	Nichtbenutzung von zugewiesenen Liegeplätzen	4
3.4.	Aufkleber für Sommerliegeplätze	4
3.5.	Großveranstaltungen (Europa- und Weltmeisterschaften und -Cups)	5
3.6.	Stromversorgung für Boote SOMMER / WINTER - BATTERIELADEN	5
3.7.	Doppelnutzung eines Wasserliegeplatzes	6
3.8.	Verhaltensregeln	6
4.	Nutzung des Clubgeländes	7
4.1.	Anhänger und Trailer / Hafentrailer von Booten in der Zeit vom 15.05. bis 30.09.	7
4.2.	Sonstige Anhänger, Fahrzeuge, Beiboote und andere Gerätschaften	7
4.3.	Parken	7
4.4.	Nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge, Gerätschaften sowie herrenloses Gut	8
4.5.	Verwertung von eingelagerten Booten, anderen Gerätschaften bei Nichtbezahlung	8
5.	Kranbenutzung	8 - 10



UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



1. Einleitung

Der Erhalt und die Weiternutzung aller Formen von Liegeplätzen (zu Wasser und an Land) werden entsprechend den Statuten, der Clubordnung, der Gebührenordnung und dieser Liegeplatz- und Werftordnung des UYCWö geregelt.

Die vorliegende Liegeplatz- und Werftordnung gilt auf dem gesamten Gelände des UYCWö. Sie wurde vom Vorstand in der Sitzung vom 18.07.2019 verabschiedet und wird laufend aktualisiert. Die aktuelle Liegeplatz- und Werftordnung ist im Internet unter www.uycwoe.at unter Service veröffentlicht.

Der UYCWö verfügt nur über eine begrenzte Anzahl von Sommerliege- und Winterlagerplätzen für die Boote seiner Mitglieder. Daher sind für die Bewertung der Wünsche der Mitglieder nach Sommerliege- und Winterlagerplätzen auch die segel- und regattasportlichen Vereinsziele heranzuziehen. Da insbesondere Anzahl und Größe der Liegeplätze beschränkt sind, haben Mitglieder im Eigeninteresse vor einem Bootswechsel mit dem Vorstand (bez. eines ev. neuen Liegeplatzes) schriftlich Kontakt aufzunehmen.

2. Vergabe von Liegeplätzen

Sommerliege- und Winterlagerplätze sind schriftlich (E-Mail, Brief) zu beantragen.

Sommerliegeplätze (15.05. – 30.09.) und Winterlagerplätze (01.10. – 14.05.) werden nur an Mitglieder des UYCWö für Boote vergeben.

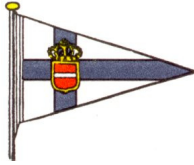
Die Zuteilung der Liegeplätze/Lagerplätze erfolgt jährlich neu durch den Vorstand nach den Gegebenheiten und Erfordernissen des Bootsbestandes und der Anlage sowie der aktiven Pflege des Segelsports des Liegeplatzinhabers in der abgelaufenen Saison. Die Vergabe erwirkt kein wie immer geartetes Recht auf einen Nutzungsanspruch, der über das Jahr, für das das Ansuchen gilt, hinausgeht. Für die Nutzung der Sommer- und Winterliegeplätze werden eigene Vereinbarungen ausgestellt.

Bei Mitgliedern, die bereits einen Liegeplatz zugewiesen bekommen und mit dem UYCWö eine Liegeplatzvereinbarung abgeschlossen haben, wird das Unterlassen der schriftlichen Kündigung bis zum 31.10. des laufenden Jahres als Neuantrag für die kommende Saison gewertet, sodass sich die Liegeplatzvereinbarung automatisch verlängert.

2.1 Vergabe von Sommerliegeplätzen

Sommerliegeplätze werden entsprechend den vorliegenden Anträgen vergeben.

Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit von Liegeplätzen, nach Größe und Tiefgang der Boote, sowie der Bootspolitik des Clubs.



UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



2.2 Vergabe von Winterlagerplätzen

Winterlagerplätze werden vom Liegenschaftsverwalter zugewiesen.

Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit von Liegeplätzen, nach Größe und Höhe der abzustellenden Boote und nach Art des jeweiligen Bootes oder Trailers. Die Tauglichkeit des Trailers kann beanstandet werden. Entspricht der Trailer nicht den Mindest- Sicherheitsanforderungen wird eine Einstellung / Manipulation / Einlagerung verweigert.

Der Trailer muss straßentauglich (d.h. ein entsprechender Hafentrailer oder Anhänger) sein, Trailer für Boote, die gekrant werden müssen, müssen auch zum Straßenverkehr zugelassen sein. Die Einstellung eines Trailers kann bei Fehlen der Zulassung zum Straßenverkehr untersagt werden.

2.3 Vergabe von Gastliegeplätzen (Wasser, Land)

Nach Maßgabe eines freien Platzes ist für Teilnehmer einer vom UYCWö veranstalteten Regatta das Gastliegen 2 Tage vor und nach der Regatta kostenfrei sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

Für alle anderen Formen des tageweisen Gastliegens gilt die Tarifveröffentlichung in der Gebührenordnung des UYCWö.

Die Zuweisung eines freien Liegeplatzes erfolgt durch den Liegenschaftsverwalter. Gäste, die über einen längeren Zeitraum (= ab 3 Tage) einen Liegeplatz benötigen, müssen dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Das kurzzeitige Festmachen von Booten an Steganlagen des UYCWö ist gestattet.

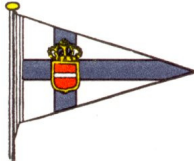
Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrt zu den Liegeplätzen nicht behindert und der Bedarf an Anlegemöglichkeiten bei Regatten nicht unnötig geschmälert wird. Die Slipanlage ist immer freizuhalten.

3. Nutzung von Liegeplätzen

3.1 Haftungsausschluss

Das Abstellen von Fahrzeugen und Booten, diversem Equipment, Trailer und sonstigen Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Union Yacht Club Wörthersee übernimmt weder die Haftung für Schäden durch Feuer, Diebstahl, Elementarereignisse und haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt eintreten. Für die ordnungsgemäße Vertäuerung und Sicherung der Boote und anderer Fahrzeuge sind die jeweiligen Eigner zuständig und haftbar. Dies gilt für das gesamte Areal des UYCWö, für Wasser- und Landliegeplätze sowie für Winterlagerplätze.

Alle beim UYCWö unterzubringenden Boote müssen ausreichend Haftpflicht versichert sein (Jahresversicherung). Es besteht beim UYCWö incl. den angemieteten Flächen keinerlei Versicherungsschutz für eingebrachte Boote, Anhänger oder andere Gerätschaften. Die Boote sind vom Mitglied selbst gegen Schäden und höhere Gewalt (Kasko) zu versichern.



UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



3.2 Befestigung und Vertäuung

Der Club organisiert für die Mitglieder im Abstand von fünf Jahren eine Überprüfung der Bojen und Verankerungen auf Schadhaftigkeit und Zugfestigkeit. Es wird trotzdem darauf hingewiesen, dass jeder Liegeplatzbenutzer selbst für die Sicherheit seines Liegeplatzes und Bootes verantwortlich ist. Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko und der Club übernimmt keinerlei Haftung für eventuell entstandene Sach- und Personenschäden, gleich welcher Art immer. Jeder Mieter bzw. Bootsbenutzer haftet für die ordnungsgemäße Verheftung bzw. Abstellung seines Bootes. Das Boot muss so verheftet sein, dass an anderen Booten und an der Steganlage kein Schaden entstehen kann. Boote an Bojen sind zusätzlich zur Belegleine mit einer Sorgeleine, die unter der Boje direkt an der Kette angebracht werden muss, zu sichern. Boote auf Landliegeplätzen sind sturmfest zu fixieren und gegebenenfalls gegen Umstürzen zu sichern. Der UYCWö behält sich das Recht vor, nicht ausreichend gesicherte Boote zum Schutz der übrigen Boote sowie Stege und sonstigen Anlagen gegebenenfalls (zum Beispiel durch den Bootsmann) ordnungsgemäß zu vertäuen und die dafür anfallenden Kosten (Arbeitszeit, Belegleinen etc.) dem Liegeplatzinhaber zu verrechnen.

Es gilt eine Beschränkung von max. 2500 kg Bootsgewicht (Verdrängung) für die Nutzung der UYCWö Bojen / Moorings und Steganlagen. In Ausnahmefällen kann das Bojengeschirr gegen Kostenersatz durch den Nutzer verstärkt werden. Wird ein solcher Bojenliegeplatz durch den Liegeplatzinhaber gekündigt, erfolgt keine Refundierung durch den UYCWö.

Stehendes und laufendes Gut ist so zu versorgen, dass kein unnötiger Lärm entsteht. Alle Fallen sind klick- und klingelfrei zu fixieren.

3.3 Nichtbenutzung von zugewiesenen Liegeplätzen

Das Halten eines Sommerliegeplatzes ohne Nutzung in der Sommersaison durch das zugewiesene Boot ist unzulässig. Sollte ein Mitglied einen Liegeplatz in einer Saison nicht nutzen wollen, ohne diesen jedoch aufzugeben, so ist dieser nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten dem UYCWö zur Nutzung in dieser Saison zur Verfügung zu stellen. Der Liegeplatz ist in diesem Falle trotzdem in voller Höhe zu bezahlen. Das derartige „Halten“ eines Liegeplatzes ohne eigene Nutzung ist nur ausnahmsweise - aus berücksichtigungswürdigen Gründen und nur für die Dauer einer Segelsaison - möglich, wobei der im Moment nicht genutzte Liegeplatz (nur) nach Zuweisung durch den Vizepräsidenten von jemand anderem kurzfristig und kostenpflichtig benützt werden darf. Die Weitergabe von Liegeplätzen an andere Personen ist nicht zulässig.

Sollte ein Clubmitglied einen Liegeplatz einem anderen Mitglied ohne ausdrückliche Zustimmung des Vizepräsidenten (auch kurzfristig) überlassen, ist der UYCWö berechtigt, einen zusätzlichen Benutzungsbeitrag vorzuschreiben.

3.4 Aufkleber für Sommerliegeplätze

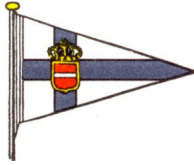
Alle im Clubgelände abgestellten Gerätschaften (Boote, Beiboote, Trailer, Segelausstattung, Sonnenliegen) sind mit Namen des Vereinsmitgliedes zu versehen (Etiketten beim Liegenschaftsverwalter erhältlich).

4



Clubanschrift: UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE
Präs. Dipl.-Vw. Burkhard Joppke, A-9082 Maria Wörth, St. Anna Weg 6a,
Tel.+43 (0)650 2337310
office@uycwoe.at, www.uycwoe.at, ZVR-Zahl: 228958084
Raiffeisen-Landesbank Klagenfurt,
IBAN: AT82 3900 0000 0594 2784, BIC: RZKTAT2K358





UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



Mit dem Liegenschaftsverwalter ist wegen des beabsichtigten Standplatzes das Einvernehmen herzustellen.

3.5 Großveranstaltungen (wie zB Österreichische-, Europa- und Weltmeisterschaften)

Im Falle von Großveranstaltungen ist es dem UYCWö gestattet, sämtliche zugewiesenen Liegeplätze für Veranstaltungen zu benutzen und diese, Regattagästen oder Jury-Booten zuzuweisen.

Der UYCWö gibt die geplante Nutzung eines Platzes für Großveranstaltungen mindestens **4 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn den Nutzern der jeweiligen Plätze bekannt. Die Mitglieder haben die ihnen zugewiesenen Plätze für die jeweilige Zeit zu räumen und frei zu halten. Ersatzliegeplätze (an Land, Boje oder Steg) können in Abstimmung mit dem Liegenschaftsverwalter nach Verfügbarkeit zugewiesen werden.

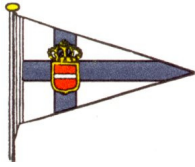
3.6 Stromversorgung für Boote SOMMER / WINTER - BATTERIELADEN

Zum Laden von Bordbatterien sind liegeplatzbezogene Stromanschlüsse vorgesehen. Hier dürfen nur Batterien der jeweiligen Liegeplatzbenützer aufgeladen werden. Nicht gestattet ist die Benutzung dieser Steckdosen zum Laden fremder Akkus oder derer von E-Booten. Mitglieder, die sich wider diese Regel verhalten, berechtigt den UYCWö zur sofortigen Kündigung der Liegeplatzvereinbarung. Aufladen von Bootsbatterien an den Stegen im Werftgelände ist zeitlich auf maximal 20 Stunden/Woche zu begrenzen. Für Stromanschlüsse an den Stegen ist ausschließlich das IEC 60309 System (CEE, Campingstecker) durchgängig zu verwenden. Das Verlegen von Verlängerungskabeln über die Stege ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Eine Versorgung für Hochleistungsakkus (Li-Ionen) und zugehörige Ladegeräte kann nicht hergestellt werden. Das Stromnetz der Clubanlage ist für so einen speziellen Betrieb nicht ausgelegt. Die Ladegeräte müssen entsprechend an die Netzverhältnisse angepasst werden.



Für Yachteigner ohne elektrifizierten Liegeplatz steht ausschließlich die Batterie-Ladekammer zum Laden zur Verfügung. Anderswo am Clubgelände ist das Batterieladen nicht gestattet. Eine Stromversorgung (zB.: Ladung für E- Motoren / Bootsantriebe) für elektrische Geräte in unserer Winterlagerhalle ist untersagt. Vor der Einlagerung der Bootes im Winterlager müssen Lithium-Ionen Batterien aus den Booten entfernt werden. Eine Lagerung auf dem gesamten Werft- und Clubgelände ist nicht gestattet. Alle anderen Batterien müssen vor der Winterlagerung abgeklemmt werden.



UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



3.7 Doppelnutzung eines Wasserliegeplatzes

Eine Nutzung von Liegeplätzen mit Booten, welche nicht als gemeldet auf den Liegeplatzlisten / Plänen aufscheinen, ist nicht gestattet und muss vor Beginn einer Nutzung von Liegeplätzen beim Vizepräsidenten gemeldet werden.

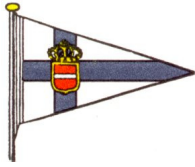
3.8. Verhaltensregeln

- Jeder Benützer der Liegeplätze hat sich so zu verhalten, dass andere Personen weder belästigt, behindert oder geschädigt werden. Es ist verboten, verunreinigende Stoffe in den See einzubringen.
- Es ist untersagt, Boote, eingebrachte Trailer, und sonstige Gegenstände, die sich im Fremdeigentum befinden, umzustellen bzw. mit diesen zu manipulieren. Ein allfälliges Zuwiderhandeln stellt eine Besitzstörungshandlung dar. Allfällig dabei verursachte Schäden, hat der Verursacher dem jeweiligen Eigentümer zu ersetzen. Alle Bootseigentümer bzw. Schiffsführer sind verpflichtet, verschuldet oder unverschuldet verursachte Beschädigungen an den Liegeplätzen, fremden Booten und sonstigen Einrichtungen unverzüglich dem Liegenschaftsverwalter des UYCWö zu melden.
- Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Winterlagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben etc. zu lagern.
- Veränderungen an den Liegeplatzanlagen sind nur im Einvernehmen und mit schriftlicher Zustimmung des UYCWö gestattet. Veränderungen gehen ersatzlos in das Eigentum des UYCWö über.
- Die Verwendung von Verbrennungsmotoren ist nur gemäß Kärntner Seen- und Fluss-Verkehrsordnung gestattet.
- In der Zeit vom 1. November jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres müssen die Boote aus dem Wasser entfernt sein. Widrigenfalls wird das Boot auf Kosten des Mieters durch den UYCWö entfernt.
- Das Wohnen (lt. Meldegesetz) auf den Booten im Anlagenbereich ist so wie das Einsetzen von überwiegend Wohnzwecken dienenden Booten nach der Kärntner Seen-Verkehrsordnung verboten.
- Besondere Vorsicht ist beim An- und Ablegen geboten, um eine Gefährdung der Nachbarboote auszuschließen.
- Die Grundgrenzen der Anrainer sind zu respektieren i.B. Werftareal; sonst droht uns Besitzstörung!
- Zutritt und Stegbenützung nur für Clubmitglieder; deren Gäste sowie Handwerker nur in Begleitung des Mitgliedes. Der Zutritt zur Bootshalle ist Unbefugten untersagt. Das Einfahrtstor ist geschlossen zu halten.
- Es besteht wegen Seeinbauten unter Wasser ein generelles Badeverbot im Marinabereich und im Werftareal!
- Auf Stegen ist das Ablegen und Aufstellen von Gegenständen, außer bei Reparaturen, zu unterlassen
- Leiterbenützung nur für Clubmitglieder und nur nach erfolgter Einschulung. Das Anlegen des Sicherungsgurtes ist obligatorisch. Die Benützung ist zu dokumentieren.
- Die Seilwinde ist nach Gebrauch wieder wetterfest abzudecken.
- Winterlieger haben bis spätestens 15. Mai ihre Stellplätze zu räumen, da der Platz für Sommerstellplätze und als Parkplätze benötigt wird.



Clubanschrift: UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE
Präs. Dipl.-Vw. Burkhard Joppke, A-9082 Maria Wörth, St. Anna Weg 6a,
Tel. +43 (0)650 2337310
office@uycwoe.at, www.uycwoe.at, ZVR-Zahl: 228958084
Raiffeisen-Landesbank Klagenfurt,
IBAN: AT82 3900 0000 0594 2784, BIC: RZKTAT2K358





UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE GEGR. 1886



- Bootsreparaturen im Kranareal sind nicht erlaubt. Vom Club dürfen keine Boot-Instandhaltung-Maßnahmen mit Farben und Lacken durchgeführt werden. Das Werftareal liegt bei einer äußerst sensiblen Uferzone. Vom Amt für Umweltschutz wird dies kontrolliert, beanstandet und auch streng bestraft. Es haben dort somit Farbdosen, Schleifmittel usw. nichts zu suchen.
- Allgemeiner Müll ist beim Werftgelände von jedem selbst mit nach Hause zu nehmen; kleinere Mengen können im Müllcontainer entsorgt werden.
- Ein Verstoß gegen die Liegeplatzordnung berechtigt den UYCWö zur sofortigen Kündigung der Liegeplatzvereinbarung. Bei Verlust der Mitgliedschaft zum UYCWö ist eine unterjährige Kündigung zulässig.

4. Nutzung des Clubgeländes

Das Betreten / Befahren von Clubanlagen erfolgt auf eigene Gefahr! Eltern haften für Ihre Kinder und Hunde. Auf dem gesamten Club- und Werft-Gelände gilt die StVO. Das Fahren hat im Schrittempo zu erfolgen.

4.1 Anhänger und Trailer / Hafentrailer von Booten in der Zeit vom 15.5. bis 30.09.

In der Zeit vom 15.5. bis 30.9. ist das Abstellen von Anhängern und Trailern / Hafentrailern von Booten, im Werftgelände verboten. ALLE Anhänger und Trailer / Hafentrailer sind mit den zugewiesenen Aufklebern, zu kennzeichnen. Bei Sperrvorrichtungen und Diebstahlsicherungen für Anhänger/Trailer ist dem Liegenschaftsverwalter ein Ersatzschlüssel zur Verfügung zu stellen (Rangieren der Trailer zB für Mäharbeiten).

Anhänger und Trailer dürfen nur an jenen Plätzen abgestellt werden, die ihnen vom Liegenschaftsverwalter zugewiesen werden. Eine Nutzung eines Platzes ohne Zuweisung ist unzulässig und die Kosten einer allfälligen Umlagerung werden auf Anweisung des Liegenschaftsverwalters vorgeschrieben.

Der UYCWö behält sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen GESTELLE und TRAILER auf ihren technischen Zustand zu prüfen. Bei festgestellten Mängeln werden die betroffenen Clubmitglieder nach Abstimmung mit dem Vorstand zur Mängelbehebung oder zum Austausch der entsprechenden Vorrichtung aufgefordert. Eine Manipulation (Transporte vom / zum Kran oder Bootshalle) kann nur mit Vorrichtungen in einwandfreiem technischen Zustand erfolgen. Der UYCWö haftet nicht für Schäden.

4.2 Sonstige Anhänger, Fahrzeuge, Beiboote und andere Gerätschaften

Das Abstellen von Anhängern, Fahrzeugen und anderen Gerätschaften, die zu keinem Boot gehören, ist in jedem Fall nur nach schriftlicher Meldung nach Rücksprache mit dem Liegenschaftsverwalter erlaubt. Für das Einstellen wird ein Sommer- oder Winter-Landliegeplatz verrechnet.

Für Beiboote gibt es einen Stellraum im Hallenvorbau. Diese können in der Zeit vom 15.5. - 30.9. an den vom Liegenschaftsverwalter zugewiesenen Beiboatplätzen abgestellt werden. Für Beiboote, die im oberen Zwischenboden abgestellt werden, ist die Hilfsleiter zu verwenden. Die Beiboatplätze sind sauber zu halten, die Lagerung von Segeln, Surfbretter und sonstigen Utensilien hat zu unterbleiben.

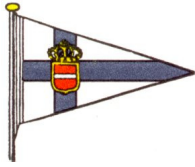
4.3 Parken

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen „landseitig der Bundesstraße“, im Clubgelände südseitig des Clubgebäudes und am Werft-Areal. Im Werft-Areal ist aufgrund der



Clubanschrift: UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE
Präs. Dipl.-Vw. Burkhard Joppke, A-9082 Maria Wörth, St. Anna Weg 6a,
Tel. +43 (0)650 2337310
office@uycwoe.at, www.uycwoe.at, ZVR-Zahl: 228958084
Raiffeisen-Landesbank Klagenfurt,
IBAN: AT82 3900 0000 0594 2784, BIC: RZKTAT2K358





UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



großen Anzahl an Bojenliegern und der geringen Anzahl an vorhandenen Parkflächen ein platzsparendes Parken unumgänglich. Insbesondere Mannschaften mit mehreren Fahrzeugen sollen platzsparend hintereinander parken oder ein Fahrzeug beim Clubgelände abstellen. Keinesfalls darf vor dem Hallenvorbau (vor den Beibooten) geparkt werden.

4.4 Nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften sowie herrenloses Gut

Der UYCWö ist berechtigt, nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften oder Ähnliches durch den Liegenschaftsverwalter an geeignete Orte verbringen zu lassen. Die Kosten für die Verbringung und gegebenenfalls für die Anmietung eines externen Abstellplatzes trägt der jeweilige Eigentümer.

Mit Inkrafttreten der Liegeplatz- und Hafenordnung und sodann jährlich jeweils am Ende der Sommersaison wird eine Komplettinventur auf dem gesamten Gelände des UYCWö durchgeführt. Sämtliche Boote, Anhänger oder andere Gerätschaften, welche zu diesem Zeitpunkt keinem Eigentümer zuordenbar sind, werden mit 1. November des laufenden Jahres entsorgt.

4.5 Verwertung von eingelagerten Booten, Anhängern, Fahrzeugen und Gerätschaften bei Nichtbezahlung

Dem UYCWö steht an den eingebrachten Booten, Hängern und anderen Gerätschaften ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 471 ABGB bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher durch diese verursachten Liegeplatzentgelte zu. Wird für ein auf dem Gelände des UYCWö gelagertes Boot, Anhänger, Fahrzeug oder andere Gerätschaft das entsprechende Liegeplatzentgelt nicht bezahlt, behält sich der UYCWö vor Club im Fall des Zahlungsverzugs die Einhebung der gesetzlichen Zinsen und die Einbringung der Klage.

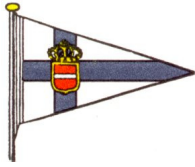
5. Benützungsbestimmungen des UYCWö für die Krananlage im Werftgelände des Clubs

- 5.1. Das Benützen und Führen der Krananlage ist ausschließlich zu den nachstehenden Benützungsbedingungen des UYCWö sowie auf Basis der ÖNORM M9601 gestattet.
- 5.2. Die Krananlage des UYCWÖ ist vorwiegend zum Bewegen von Booten und Yachten bis max. 2300 kg vorgesehen. Das Maststellen mit der Krananlage ist verboten. Bitte verwenden Sie dazu die Mastleiter.
- 5.3. Für das Kranen sind nur besonders geschulte Vereinsmitglieder – die Kranbeauftragten – berechtigt. Generelle Krantermine sind freitags ab 12:00 Uhr und samstags zwischen 09:00 und 18:00 Uhr. Alle Krantermine sind beim Liegenschaftsverwalter Walter Mosser, Tel: +43 664 337 3749 zu reservieren, der dafür sorgt, dass ein Kranbeauftragter zum vereinbarten Termin die Krantätigkeiten durchführt.
- 5.4. Weiters bietet Herr Goritschnigg Christof als Selbständiger gegen Honorar Hilfe beim Kranen an.
- 5.5. Wenn Krantermine frei sind, können auch Fremdboote von den Kranbeauftragten, gegen Entrichtung einer Kranspende gekrant werden. Richtlinie für Kranspenden: Kranen und Mastleiter-Benützung 100.- EURO. Für die Benützung der Mastleiter sind 50.- EURO Die Benützung der Krananlage ist im Kranbuch von den Kranbeauftragten zu dokumentieren.
- 5.6. Die Benützung beginnt mit der Inbetriebnahme der Krananlage und endet mit dem Stilllegen der Krananlage. Die Inbetriebnahme der Krananlage erfolgt mit dem Einstecken des Kranschlüssels in den Schlüsselschalter.



Clubanschrift: UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE
Präs. Dipl.-Vw. Burkhard Joppke, A-9082 Maria Wörth, St. Anna Weg 6a,
Tel. +43 (0)650 2337310
office@uycwoe.at, www.uycwoe.at, ZVR-Zahl: 228958084
Raiffeisen-Landesbank Klagenfurt,
IBAN: AT82 3900 0000 0594 2784, BIC: RZKTAT2K358

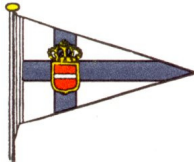




UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



- 5.7. Beim Führen der Krananlage sind sämtliche Sicherheitsaspekte und Hinweise zu berücksichtigen. Die Krananlage ist unter größtmöglicher Schonung einzusetzen. Dabei ist die max. zulässige Tragfähigkeit unbedingt einzuhalten. Auf die besonderen Gefahren (wie z.B. Ausschwingen, Pendeln, Nachsinken, Quetschen) beim Bewegen von Lasten wird hingewiesen.
- 5.8. Die Kranzufahrt mit Motorfahrzeugen ist nur bis 2,5 t Gesamtgewicht gestattet!
- 5.9. Neben den Regeln der ÖNORM M9601 sind vor jedem Anschlagen der Last die besonderen Lastaufnahmemittel für Boote oder Yachten wie mechanisches Stahlkreuz mit Haken, Gurten, Seilen, Ketten, Haken zu kontrollieren. Bei der Verwendung eigener Lastaufnahmemittel dürfen nur auf die Tragkraft abgestimmte, zugelassene und geprüfte Komponenten verwendet werden. Ebenso sind auch allenfalls vorhandene Lastaufnahmepunkte an/in Booten oder Yachten (z.B. Ösen oder Ringe im Rumpf oder andere Einrichtungen zum Heben) auf deren einwandfreien Zustand zu kontrollieren.
- 5.10. Bei aufziehendem Gewitter, starkem Wind oder starkem Wellengang ist die Benützung des Kranes untersagt.
- 5.11. Bei Arbeiten bei der Krananlage ist diese vor Verschmutzung ausreichend abzudecken und zu schützen. Ebenso ist jegliche Verschmutzung in der Umgebung der Anlage verboten.
- 5.12. Helfer/innen, Begleitpersonen oder Unkundige (Laien) sind unbedingt auf den vorgesehenen Bewegungen sowie auf mögliche Gefahren während der Benützung hinzuweisen. Den Anweisungen des Kranbeauftragten ist Folge zu leisten.
- 5.13. Das Mitfahren mit Booten oder Yachten während einer Kranbewegung sowie das Besteigen einer hängenden Last ist verboten. Ebenso sind das Verweilen sowie das Arbeiten unter hängender Last ausdrücklich verboten.
- 5.14. Kinder und Jugendliche müssen sich während aller Kranbewegungen in sicherer Entfernung von der Krananlage aufhalten. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim Kranführer.
- 5.15. Ergänzend zu sonstigen Richtlinien des UYCWÖ ist das Baden im Kranbereich sowie im Bereich des Zufahrtssteges ausdrücklich verboten.
- 5.16. Am Kransteg ist das Verhängen von Booten verboten. Der Kransteg ist für Krantätigkeiten frei zu halten.
- 5.17. Beim Stilllegen der Krananlage sind sämtliche Lasten zu entfernen, die Lastaufnahmemittel sind an ihrem Aufbewahrungsort zu verstauen, die Laufkatze und der Kranhaken sind in die Parkposition zu fahren, die Steuerkassette ist einzuhängen und der Kranschlüssel ist abzuziehen. Die Steganlagen sind freizuräumen und die Krananlage ist, unabhängig vom Zustand bei Inbetriebnahme, in aufgeräumten und versperrtem Zustand zu verlassen.
- 5.18. Vorfälle während des Führens der Krananlage oder beim Bewegen von Lasten sowie Schäden an Sachen (Booten, Yachten, PKW, Anhänger, usw.) sind umgehend schriftlich dem Liegenschaftsverwalter zu melden. Bei Personenschäden ist zusätzlich und umgehend die Polizei und/oder die Rettung zu verständigen.
- 5.19. Veränderungen oder Beschädigungen an der Steg- oder Krananlage sowie an den Lastaufnahmemitteln (Ketten, Seile, Gurte, Stahlkreuz, Haken usw.) sind umgehend schriftlich dem Liegenschaftsverwalter zu melden. Bei Gefahr ist die Anlage oder die beschädigte Sache außer Betrieb zu nehmen. Dies liegt ausdrücklich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Kranbeauftragten.
- 5.20. Das Benützen der Krananlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die der Krananlage, den Lastaufnahmemitteln, den Lasten oder Dritten während der Benützung zugefügt werden, haftet ausschließlich der Kranbenützer, wobei er auch Dritten gegenüber für das Verschulden seiner Helfer/innen



UNION-YACHT-CLUB
WÖRTHERSEE
GEGR. 1886



wie für eigenes haftet. Konsequenzen und Haftungen aus dem Missbrauch der Krananlage und/oder das Zuwiderhandeln gegen diese Benützungsbestimmungen trägt ausschließlich der jeweilige Kranbenützer.

- 5.21. Die Haftung des UYCWö für einen Schaden, welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall der Krananlage oder des Zufahrtsteges verursacht wird, ist ausgeschlossen.
- 5.22. Mit der Inbetriebnahme werden diese Benützungsbestimmungen ausdrücklich anerkannt.
- 5.23. Der Vorstand des UYCWö behält sich sämtliche Maßnahmen, insbesondere Schadenersatzforderungen, vor, wenn gegen diese Benützungsbestimmungen verstoßen wird.
- 5.24. Der Abschluss einer geeigneten Maschinenbruchversicherung für alle Schäden, die der Kranführer oder seine Helfer/innen an der Krananlage sowie dem Kranunterbau verursachen, wird empfohlen.



Clubanschrift: UNION-YACHT-CLUB WÖRTHERSEE
Präs. Dipl.-Vw. Burkhard Joppke, A-9082 Maria Wörth, St. Anna Weg 6a,
Tel. +43 (0)650 2337310
office@uycwoe.at, www.uycwoe.at, ZVR-Zahl: 228958084
Raiffeisen-Landesbank Klagenfurt,
IBAN: AT82 3900 0000 0594 2784, BIC: RZKTAT2K358

